



Besteuerung der Kapitalgesellschaften

Im Rahmen der Arbeiten zur Reform der Unternehmensbesteuerung II hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Auswirkungen des Steuersystems mit zehn Schweizer Klein- und Mittelunternehmen (KMU) erörtert. Der KMU-Test zeigt, wie das bestehende Steuersystem das Leben der KMU erschwert – vor allem, was die Nachfolgeregelung betrifft – und schlägt einige Verbesserungen vor. Damit wird die Wichtigkeit einer Reform unterstrichen.¹

Die Erörterung von Fragen des bestehenden Steuersystems erfolgte anlässlich der Lancierung der Reform der Unternehmensbesteuerung II. Besucht wurden zehn KMU in neun Wirtschaftssektoren und sieben Kantonen im Sommer 2002. Die Mehrheit der besuchten Unternehmen waren Kapitalgesellschaften von mittlerer Grösse. Dieser KMU-Test ermöglicht es somit, die Auswirkungen des bestehenden Steuersystems auf diese Art von Unternehmen zu beleuchten.²

KMU und das Steuerwesen

Im Allgemeinen kennen sich die besuchten KMU in Steuerfragen gut aus und verstehen die diesbezüglichen Herausforderungen für ihr Unternehmen. Von den zehn besuchten Unternehmen haben nur drei angegeben, dass die steuerlichen Aspekte die Arbeit und die Struktur des Unternehmens nicht beeinflussen; die sieben anderen erwähnten, dass sie diverse Massnahmen ergreifen, um ihre Steuerbelastung zu senken. Bei unseren Besuchen haben wir zahlreiche in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht komplizierte Situationen angetroffen, was zeigt, dass die Komplexität des Steuerrechts auch auf der Ebene der traditionellen KMU von Bedeutung ist.

Manchmal wird die Steuererklärung im Unternehmen selbst ausgefüllt, doch häufig wird auch eine Treuhandgesellschaft damit beauftragt. Im Gegensatz zu anderen administrativen Arbeiten, die intern erledigt werden, bewirkt die Komplexität dieses Bereichs, dass die KMU nicht ohne externe Beratung zurechtkommen. So verfügte eines der besuchten KMU über Verkaufsdepots in mehreren Kantonen; die Treuhandgesellschaft war damit beauftragt, die Aufteilung zwischen den Kantonen für die Gewinn- und Kapitalsteuer zu optimieren. In einem der besuchten KMU wurde die Arbeit der Treuhandgesellschaft sogar durch einen externen Steuerexperten ergänzt. Die Zusammenarbeit zwischen den KMU und ihren Treuhandgesellschaften gestaltet sich übrigens nicht immer einfach: Drei der besuchten Unternehmen hatten auch schon Schwierigkeiten in dieser Hinsicht.



Dr. Nicolas Wallart
Leiter Stabsstelle
Regulierungsanalyse,
Direktion für Wirtschaftspolitik,
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco),
Bern

Wie leben mit der Doppelbesteuerung?

Die Gewinne werden auf der Ebene des Unternehmens besteuert und die Dividenden dann ein zweites Mal auf der Ebene des Aktionärs. Diese Doppelbelastung führt zu hohen Steuersätzen von 50% und mehr. Wir haben die KMU gefragt, wie sie mit dieser Situation umgehen.

Von den sieben Unternehmen, welche diese Frage beantworteten, schüttete nur eines seine Gewinne direkt an die Aktionäre aus. In zwei Fällen bestand eine gemischte Lösung, bei der ein Teil des Geldes in Form von Lohn, ein Teil in Form von Zinsen für ein Darlehen des Aktionärs und ein Teil in Form von Gewinnen ausbezahlt wurde. Die vier anderen Unternehmen reinvestierten ihre Gewinne.

Im Allgemeinen schütteten die besuchten KMU wenig Gewinne aus. Die Doppelbesteuerung spielt dabei eine Rolle, auch wenn sie nicht der einzige Grund war. Die KMU beklagen sich nicht besonders über die Doppelbesteuerung, denn sie haben gelernt, mit ihr zu leben. Ein Unternehmer fasst die Situation wie folgt zusammen: «Die Doppelbesteuerung ist nicht allzu störend, denn im Allgemeinen arrangiert man sich, um von ihr nicht betroffen zu werden.»

Die Methoden, um der Doppelbesteuerung zu entgehen, sind bekannt: Man schüttet wenige oder gar keine Dividenden aus, investiert Kapital in Unternehmen in Form eines Darlehens – statt in Form von Aktienkapital – oder gründet eine Holding. In einer Informatikdienstleistungsfirma erhalten die guten Angestellten, die zugleich Aktionäre sind, Boni statt Dividenden. Diese verschiedenen Methoden ermöglichen es, die Doppelbesteuerung zumindest teilweise zu vermeiden. Doch diese Ausweichmöglichkeiten sind nur vorübergehend: Die Probleme tauchen nämlich später bei der Nachfolge wieder auf.

Nachfolge und Gründung von Holdings

Bei der Übertragung von Familienunternehmen ist die *Besteuerung eines der Hauptprobleme*. Die einfachste Lösung ist der Verkauf des Unternehmens: Die Kapitalgewinne sind steuerfrei, und der Ertrag kann einfach unter den Erben aufgeteilt werden. Falls jedoch einer der Erben das Unternehmen wei-

terführen will, können die Steuerfolgen massiv sein. Eine von den Experten häufig empfohlene Lösung ist in diesem Fall die Gründung einer Holding. Zwei Beispiele unter den besuchten KMU illustrieren diese Lösung.

Fall 1

Der Besitzer des Unternehmens M. hat drei Kinder. Ein Sohn will das Unternehmen weiterführen; die beiden anderen Geschwister sind daran nicht interessiert. Sie wollen allerdings auch keine Beteiligung an der AG erben, denn um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die ausgeschüttete Dividende null sein. Nach der Beratung durch eine Treuhandgesellschaft und einen Anwalt gründen M. und sein Sohn eine Holding, der die AG untergeordnet wird. Der Sohn kauft der Holding allmählich die Aktien der AG ab. Ohne hier ins Detail gehen zu können, ermöglicht diese Konstruktion einen allmählichen Übergang des KMU an den Nachfolger ohne allzu hohe Steuerkosten.

Fall 2

Das Familienunternehmen R. wird von zwei Brüdern geleitet. Einer von ihnen wollte sich aus dem Geschäft zurückziehen und einen Teil seiner Aktien dem anderen übertragen. Gemäss dem Rat von Experten wurden zwei Holdinggesellschaften gegründet, denen die AG untergeordnet wurde. Das Bankdarlehen wird durch die eine Holding aufgenommen; die Dividenden der AG werden in die Holding weitergeleitet, welche die Zinsen der Bank bezahlt. Eine einfachere Lösung mit einem privaten Darlehen wäre aufgrund der Doppelbesteuerung nicht von Vorteil gewesen.

Bei den Unternehmensbesuchen hat sich gezeigt, dass das Phänomen der Holdinggesellschaften keine Randerscheinung ist, sondern viele KMU betrifft. Häufig treten Holdinggesellschaften bei Nachfolgeregelungen in Erscheinung wie bei den beiden hier angeführten Beispielen. Selbst unter den KMU, die keine Holding als Kapitalgeber hatten, liessen einige eine Studie durch ihre Treuhandgesellschaft ausführen, um zu sehen, ob es von Interesse wäre, eine zu gründen. Unter steuerlichen Gesichtspunkten sind die Holdinggesellschaften sehr vorteilhaft.

Nachteile einer Holdinggesellschaft

Die Tatsache, dass die Steuern die KMU dazu drängen, sich in Form von Holdinggesellschaften zu organisieren, bringt auch zahlreiche Nachteile mit sich. Wie ein Unternehmer erwähnte, erlaubt das Bestehen einer Holding nicht die Vermeidung der Steuern, sondern nur die zeitliche Verschiebung der Steuerlast. Zum Zeitpunkt der Liquidation der Holding kommt die Doppelbesteuerung nämlich wieder voll zum Tragen. Um diese grosse Steuer-

belastung zu vermeiden, ist der Besitzer versucht, seine Firma so lange wie möglich zu behalten; so wird sie zu einem so genannten «vollen Portemonnaie», das wegen der schwebenden Steuerlast nur mit Einschlag an neue Besitzer verkauft werden kann.

Ausserdem stellt sich auch die *Frage der Kosten*. Ein besuchtes KMU hat erwähnt, dass die Gründung der Holding fast 100 000 Franken gekostet habe. Die Tatsache, dass das KMU in Form von mehreren verschiedenen Gesellschaften organisiert ist, bringt auch höhere Kosten für die Buchprüfung, die Schaffung oder die Liquidation von Gesellschaften (Anwaltskosten, Stempelabgabe, Handelsregister), für die Steuererklärung usw. mit sich.

Das *Fehlen eines Holdingrechts* im Gesellschaftsrecht könnte mit der zunehmenden Bedeutung dieser Gesellschaften unter den KMU ebenfalls problematisch werden. Die Holdings sind im Steuerrecht definiert, doch es besteht im Gesellschaftsrecht kein spezifisches Recht für diese Rechtsform. Es gibt auch keine Holdingstatistiken auf Bundesebene.

Schliesslich ist die Holdingkonstruktion auch dem *Geschäftsgang* nicht unbedingt förderlich. Die Holdingstrukturen sind weniger transparent als die einfacheren Unternehmensstrukturen. Die Möglichkeiten der Finanzierung einer Gesellschaft durch eine andere derselben Gruppe, des Transfers von Kosten und Gewinnen von einer Gesellschaft zur andern oder der Umwandlung von Fremdkapital (bei den Holdings) in Eigenkapital (bei den Beteiligungsgesellschaften) tragen dazu bei, dass die reelle Unternehmenssituation verschleiert wird. So wurden in einem besuchten KMU die Direktoren von einer AG bezahlt, obwohl sie auch für eine andere zur selben Holding gehörende AG tätig waren.

Komplizierte Restrukturierungen

Der KMU-Test erfolgte vor dem In-Kraft-Treten des Fusionsgesetzes, von dem man nun noch praktische Erfahrungen abwarten muss. Auch wenn sich die Lage mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verbessert hat, sind gewisse Probleme, wie die indirekte Teilliquidation, noch nicht gelöst und komplizieren nach wie vor die Restrukturierungen.

Die Falle der indirekten Teilliquidation

Im Rahmen des Steuersystems, welches die Doppelbesteuerung der Dividenden mit der fehlenden Besteuerung der Kapitalgewinne verbindet, mussten besondere Regulierungen entwickelt werden, um zu verhindern, dass die Investoren von dieser Lücke profitieren und sich der Besteuerung entziehen. Eines dieser Konzepte ist die indirekte Teilliquidation.

1 Den Herren Angelo Digeronimo und Dr. Jean-Blaise Paschoud (beide von der Eidg. Steuerverwaltung) sowie Dr. Peter Balastér (seco) sei hier für ihre Anregungen und Kommentare gedankt.
 2 Zahlreiche Kommentare wurden von den KMU zu Fragen der Mehrwertsteuer abgegeben. Sie überschneiden sich weitgehend mit den Feststellungen eines kürzlich durchgeführten KMU-Tests zu den staatlichen Kontrollen (vgl. «Staatliche Kontrollen und Auflagen für KMU», in: Die Volkswirtschaft, 03/2004, S. 54–58) und werden hier nicht behandelt.



Bild: Keystone

Bei den Unternehmensbesuchen von Vertretern des seco wurden zahlreiche in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht komplexe Situationen ermittelt. Dies betrifft gerade auch die KMU, welche für ihre Steuererklärungen häufig auf eine externe Beratung zurückgreifen müssen.

Das Unternehmen N. hat kürzlich eine kleine AG aufgekauft, welche Liquidität angehäuft hatte. Um die Falle der indirekten Teilliquidation zu vermeiden, musste aus Steuergründen diese Liquidität während fünf Jahren blockiert bleiben. Zugleich brauchte das Unternehmen N. jedoch Geld; es sah sich in der Folge gezwungen, ein Bankdarlehen zu einem höheren Zins aufzunehmen. Als sich später eine weitere Kaufgelegenheit bot, verzichtete dieses KMU darauf, denn das zum Verkauf stehende Unternehmen hatte ebenfalls für sein Geschäftsfeld zuviel Liquidität – und damit zu hohe schwebende Steuerlasten – akkumuliert.

Einiges deutet darauf hin, dass viele Eigentümer ihr Unternehmen aus steuerlichen Gründen nicht verkaufen können. Die 5-jährige Wartefrist könnte indes abgeschafft werden, wenn eine Besteuerung der Kapitalgewinne eingeführt würde. Die heutige Regelung hat sehr widersprüchliche Auswirkungen. Die Doppelbesteuerung bildet einen Anreiz, Kapital in den Unternehmen zu belassen. Dasselbe Steuersystem macht es jedoch wegen der Falle der indirekten Teilliquidation schwierig, bei angehäufter Liquidität Unternehmen dem bestgeeigneten Nachfolger zu verkaufen.

Schwierige Management-Buy-outs

Eine andere Auswirkung des heutigen Steuersystems ist folglich die Erschwerung der Management-Buy-outs (MBO). Ein MBO kann nämlich vielfältige Steuerfolgen nach sich ziehen: Besteuerung der infolge der Re-

strukturierung erzielten Immobiliengewinne, eventuelle Steuerfolgen einer Aufspaltung bei rascher Liquidation eines der neu geschaffenen Unternehmen sowie Konsequenzen für die Manager. Wenn diese ein Darlehen aufnehmen, um das Unternehmen zu kaufen, haben sie Mühe, die Zinsen des Darlehens mit den Dividenden zu bezahlen, da diese durch die Doppelbesteuerung belastet werden. Das folgende Beispiel illustriert diese Situation:

Die von einem Familienunternehmen angestellten Direktoren machen sich Sorgen um ihre Zukunft. Der Eigentümer des Unternehmens ist über 65 Jahre alt, und sein Sohn hat kein Interesse am Familienunternehmen. Sie befürchten, dass beim Rückzug des gegenwärtigen Hauptaktionärs das Unternehmen an einen Konkurrenten verkauft wird, der nicht zwei «Direktionsmannschaften» braucht. So schlugen die Direktoren dem Eigentümer vor, das Unternehmen in eine Betriebsgesellschaft und eine Immobiliengesellschaft aufzuteilen und die Betriebsgesellschaft zu kaufen. Um auch die Immobilien zu kaufen, fehlen ihnen die Mittel. Der Eigentümer hat den Vorschlag abgelehnt. Bei der Integration einer anderen in seinem Besitz befindlichen Gesellschaft in sein Hauptunternehmen war er nämlich von einer Treuhandgesellschaft schlecht beraten worden, was zu einem Verlust von einer halben Million Franken führte. Heute zieht er nur noch Lösungen mit klaren Steuerfolgen in Erwägung, d.h. den einfachen Verkauf seines ganzen Unternehmens (Betrieb und Immobilie) in einer einzigen Transaktion.

Restrukturierungen und Immobilien

Die Immobilien verursachen bei Restrukturierungen besondere Schwierigkeiten. Zunächst bestehen gleichzeitig zwei Systeme für die Besteuerung der Immobilien, das monistische und das dualistische System. Das dualistische System tritt zudem in Wechselwirkung mit der Doppelbesteuerung, wenn Immobiliengewinne als Unternehmensgewinn besteuert werden. Ausserdem bringen die von den Kantonen erhobenen Handänderungssteuern Kosten mit sich, welche die Unternehmen oft nicht zu zahlen gewillt sind. Schliesslich befinden sich in der Praxis die Immobilien oft im Besitz von Immobiliengesellschaften, welche sich nicht ohne Steuerfolgen auflösen lassen.

Mehrere der besuchten KMU haben bei einer Restrukturierung solche Schwierigkeiten erlebt. So hat etwa ein in Form einer Holding organisiertes KMU aus der Westschweiz von seinen Restrukturierungsplänen berichtet, welche den Transfer von Immobilien von einer Immobiliengesellschaft an eine andere Gesellschaft beinhaltet hätten. Aufgrund der Handänderungssteuer und einer möglichen Besteuerung der Immobiliengewinne hat das

3 Für eine detailliertere Beschreibung des Reformprojekts siehe Artikel Digeronimo, S. 10f., dieser Ausgabe.

Unternehmen auf die Restrukturierung verzichten und eine ungeeignete Unternehmensstruktur beibehalten. Laut dem Finanzchef eines der besuchten KMU ist es höchste Zeit, die Besteuerung der Immobilien gesamtschweizerisch zu regeln.

Schwierigkeiten aufgrund des Föderalismus

Progressive Gewinnsteuer besteht weiterhin in mehreren Kantonen

In den Kantonen, die noch den progressiven Tarif für die Gewinnsteuer anwenden, liegt es im Interesse der KMU, bedeutende Gewinne über mehrere Jahre zu verteilen, um die Progression zu brechen. Ein Basler KMU beschwert sich über diese Tatsache. Ein Waadtländer KMU begrüsst seinerseits die Tatsache, dass sein Kanton zum proportionalen Satz übergegangen ist, was die Geschäftsführung wesentlich vereinfacht. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht erscheint es denn auch logisch, dass die betroffenen Kantone rasch zur proportionalen Gewinnsteuer übergehen sollten.

Kapitalsteuer als Kostenfaktor

Aufgrund von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sind die Kantone verpflichtet, eine Kapitalsteuer zu erheben. Zwei der besuchten KMU erwähnen, dass diese Steuer ein Kostenfaktor ist und zudem eine administrative Belastung mit sich bringt. Es bestehen aber noch andere Schwierigkeiten.

Zunächst ist diese Steuer problematisch, wenn sich das Unternehmen in einem schlechten Jahr befindet. Es erzielt nicht nur keinen Gewinn, sondern muss auch noch einen hohen Steuerbetrag bezahlen. Ferner hebt ein Unternehmen hervor, dass die Verluste aus früheren Geschäftsjahren nicht vom Eigenkapital abgezogen werden können. Zudem kommt es häufig vor, dass das Kapital mehrmals besteuert wird. So haben wir etwa einen Verantwortlichen einer Gesellschaft getroffen, die eine andere übernommen hatte. Das Kapital der übernommenen Gesellschaft wurde somit drei Mal besteuert: Zum einen auf der Ebene jeder einzelnen Gesellschaft und zum andern auf der Ebene des Vermögens des Aktionärs.

Die Kapitalsteuer wurde auf Bundesebene abgeschafft. Es wäre zweckmässig, auch die Verpflichtung der Kantone, die im StHG verankert ist, aufzuheben.

Steuerharmonisierung fortsetzen

Von den besuchten Unternehmen sind manche nur in einem Kanton tätig. Andere wiederum sind in mehreren Kantonen aktiv, was einige Komplikationen mit sich bringt. So

haben wir zwei KMU besucht, für welche die Tätigkeit auf dem Gebiet mehrerer Kantone eine Aufteilung der Gewinne zwischen den Kantonen notwendig machte, um die Steuerbelastung zu minimieren. In einem der Fälle war eine Treuhandgesellschaft mit dieser Aufteilung beauftragt.

Die besuchten KMU beklagen sich nicht besonders über diese Situation: Einerseits bringt sie einen zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich, andererseits profitieren sie aber auch davon, da sie weniger Steuern bezahlen. Aus wirtschaftlicher Sicht jedoch stellen die durch die unterschiedlichen Systeme in den verschiedenen Kantonen verursachten Komplikationen einen wesentlichen Kostenfaktor für die gesamte Volkswirtschaft dar, so etwa verlorene Zeit der Buchhalter sowie Kosten für Steuerexperten und Treuhandgesellschaften. Die Steuerharmonisierung ist im Gang. Es ist wichtig für die Unternehmen, diese Arbeiten zügig voranzutreiben.

Auswirkungen des KMU-Tests

Das Forum KMU hat die Arbeiten zur Reform der Unternehmensbesteuerung genau verfolgt. Zunächst hat es im Jahr 2001 zum Bericht der Expertenkommission Stellung genommen; dann hat es sich auch mit den Resultaten des KMU-Tests des seco befasst. Als das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wurde, hat sich das Forum im Februar 2004 erneut in das Thema vertieft und auf der Grundlage seiner früheren Arbeiten Stellung bezogen.

In seiner Stellungnahme, die auf der Webseite unter www.forum-kmu.ch abrufbar ist, spricht sich das Forum für Modell 1 der drei in Vernehmlassung gegebenen Modelle aus. Dieses Modell sieht vor, dass bei qualifizierten Beteiligungen, wenn die Option ausgeübt wird, die Dividenden und Veräusserungsgewinne im Umfang von 60% zu den geltenden Tarifen besteuert werden.³ Dieses Modell bedeutet für die Investoren, die sich für die Ausübung der Option entscheiden, einen Paradigmawechsel im Vergleich zum bestehenden System.

Indem der KMU-Test zahlreiche Probleme des heute gültigen Steuersystems aufgezeigt hat, die den Nicht-Eingeweihten nicht immer bekannt sind, hat er es ermöglicht, die Notwendigkeit der Reform besser zu verstehen. Aufgezeigt wurden insbesondere die Nachteile der legalen Umgehung der heutigen Doppelbesteuerung von ausgeschütteten Dividenden durch aufwendige Holdingstrukturen oder durch Verharren in betriebswirtschaftlich suboptimalen Verhältnissen. ■